SATZUNG DER STADT ITZEHOE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 169 "SUDER MARSCH"

für das Gebiet nördlich der Stör, östlich der Kläranlage des Kommunalservice Itzehoe, südlich der Gasstrasse und westlich der Störfischerstrasse

Teil A: Planzeichnung

Es gilt die BauNVO 2017 zuletzt geändert 2023

NEBENZEICHNUNG 1:
Emissionskontingentierung bzgl. Gewerbelärm nach DIN 45691

(siehe Hierzu ergänzende textl. Festsetzung Nr. 4.1 - 4.8)

- Baugrenze
- Teilfläche Gewerbegebiet
- Sekorenerteilung gemäß DIN 45691 mit Bezugspunkt (UTM 32532/6) / 5975700

NEBENZEICHNUNG 2:
FFH-Gebiet, Biotopverbundflächen und kommunale Ausgleichsflächen „Störniederung Suder Marsch"

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

- FFH-Gebiet DE-2325-392
- Biotopverbund – Grünverbindungsachse
- Ausgleichsflächen / sonstige Flächen
- sonstige Flächen mit landschaftspflegerischen Zielsetzungen

Planzeichenerklärung

Es gilt die PlanzV vom 14.5.2021

I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 8 BauNVO)

GE — Gewerbegebiet

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.v.m. § 16 BauNVO)

z.B. GRZ 0,8 — Grundflächenzahl, als Höchstmaß

z.B. GH 28 m ü.NHN — Gebäudehöhe in Metern über Normalhöhend (ü.NHN), als Höchstmaß

3. Überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 10 BauGB i.v.m. § 23 BauNVO)

Baugrenze

4. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

5. Versorgungsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

Versorgungsfläche

Elektrizität

Schöpfwerk

6. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)

Wasserflächen

Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses

(R) Deichverteidigungsweg

7. Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 a) und b) BauGB)

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Wald

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB

II. SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder des Maßes der Nutzung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

z.B. (A) — Besondere Festsetzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB) – siehe Teil B Text Nr. 3.1 - 3.5 -

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

(L) Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 2 BNatSchG i.V.n. LNatSchG)

Wallabstand - 20 m, keine, reduziert - (§ 24 LNatG SH)

Archäologisches Interessengebiet (§ 9 Abs. 6 BauG)

Anbaubeschränkungszone zur BAB 23 - 100 m - (§ 9 Abs. 2 FStrG)

Äußerer Schutzstreifen des Stördeiches - 5 m - (§ 66 LWG SH)

IV. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER / HINWEISE

Vorhandene Gebäude

Vorhandene Flurstücksgrenze

Flurstücksbezeichnung

Bemaßung in Metern

Oberirdische Elektroversorgungsleitung - Z-B 60 KV -

Mast der oberirdischen Elektroversorgungsleitung

Schutzstreifen der oberirdischen Elektroversorgung

Zulässige Bauhöhe, bezogen auf Geländerniveau

Sekorenerteilung gemäß DIN 45691 mit Bezugspunkt (UTM 32532/6) / 5975700 und Emissionskontingent (LEK) in dB(A) tags/ nachts

Grenze des Bebauungsplans Nr. 69

Teil B: Text — *- ENTWURF -*

In Ergänzung der Planzeichnung (Teil A) wird Folgendes festgesetzt:

I. FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 3 Ff. sowie § 8 BauNVO)

1.1 In Gewerbegebiet (GE) sind folgende Arten von Nutzungen bzw. Arten von Betrieben und Anlagen unzulässig:
1) Einzelhandelsbetriebe,
2) Betriebe oder Anlagen mit Aufbewahrung von Geräten, Schrottfahrzeugen und Schrott und sonstigen Stoffen aller Art
3) Vergnügungsstätten
4) Eigenständige Tankstellen
4) Vergnügungsstätten
5) Betriebe oder eigenständige Betriebe sowie Verkaufsfläche und -Flächen, deren Zweck auf den Verkauf von Artikeln mit sexuellem Charakter ausgerichtet ist
6) Wohnungen für Aufsicht- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die mindestens die Hälfte der Arbeitszeit

Abweichend von 1.1 können Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie
- dem Verkauf von Produkten oder zentrenrelevanten Kernsortimenten gemäß der Sortimentsliste der Stadt Itzehoe handeln,
- in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Handwerks- oder Gewerbebetrieb stehen (Annexverkauf),
- dieses gegenüber der Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Bei der Ermittlung der Geschossflächen sind die Flächen von Außenhaltezonen in Verkaufsräumen, Ausstellungsflächen, Büroflächen, Sanitärräumen, Treppenräume und erschließlich ihrer Umfassungsbauteile ganz mitzurechnen (2.20 Abs. 3 BauNVO).

Abweichend von 2.1 können Tankstellen als Ausnahme zugelassen werden, wenn sie zum Betanken von Fahrzeugen mit regenerativen Energien (z. B. Wasserstoff und Bio-CNG) dienen.

1.2 Es sind nur Werbeanlagen zulässig, die in einem Bezug zu den Leistungen eines auf dem Grundstück oder eines Innerhalb des Gebietsteils erhaltenden Betriebes stehen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 ff. BauNVO)

2.1 Ausnahmsweise kann eine Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe (GH) durch betriebsbedingte Anlagen, Anlagen zur Gewinnung von Energie aus Sonnenenergie und Windenergie, um bis zu 3,0 m und bis zu 5,0 m auf höchstens 20% der Grundfläche (GR) des zweckgebundenen Gebäudes zugelassen werden. Vor der vorgenannten Begrenzung auf höchstens 20% der Grundfläche bleiben Anlagen zur regenerativen / solaren Energiegewinnung (Photovoltaik, sowie Solarthermie-Anlagen) unberührt.

3. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur, Wasserhaushalt und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

3.1 Innerhalb des in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „A" ist ein Schilf-, Röhricht- und Feuchtwiesenröhricht zu erhalten und der natürlichen Entwicklung der Vegetation (Sukzession) zu überlassen.

3.2 Innerhalb des in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „B" ist ein Schilf-, Röhricht- und Feuchtwiesenröhricht zu erhalten und der natürlichen Entwicklung der Vegetation (Sukzession) zu überlassen.

3.3 Eine solchergestalte Gewässerunterhaltung (u.a. Unterhaltung von wasserbeschreichen Einrichtungen / Fächer) für die Gewässerunterhaltung ist zulässig.
Innerhalb des in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „C" ist ein Schilf- und Röhricht- und Feuchtwiesenröhricht zu erhalten und der natürlichen Entwicklung der Vegetation (Sukzession) zu überlassen. Eine solchergestalte Gewässerunterhaltung (u.a. Unterhaltung von wasserbeschreichen Einrichtungen / Fächer) für die Gewässerunterhaltung ist zulässig.

3.4 Innerhalb des in der Planzeichnung mit der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzten Fläche mit der Bezeichnung „D" ist eine feuchte Hochstaudenflur durch geeignete Pflegemaßnahmen zu erhalten sowie durch extensive Pflegemaßnahmen naturschutzfördern zu erhen- und strukturreichen Feuchtgrünland anzuwenden. Eine solchergestalte Gewässerunterhaltung (u.a. Unterhaltung von wasserbeschreichen Einrichtungen / Fächer) für die Wasserwirtschaft muss gewährleistet sein.

3.5 Die Maßnahmenflächen mit den Bezeichnungen „(A)" bis „(D)" sind mit Einzelfestsetzungen während der gesamten Bauzeit mit festen Bauzäunen gemäß den Vorschriften der DIN 18920 zum Schutz des Bodens abzugrenzen.

3.6 Auf den privaten Grundstücksflächen sind beliebige Flächen mit wasser- und luftdurchlässigen Aufbau (z.B. offenporiges Pflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen, wassergebundene Decke) herzustellen. Versiegelungsarten, die eine Verdichtung des Bodens zur Folge haben, sind nicht zulässig. Ausnahmen sind nur für Gebäude und wasserschutzrechtlicher Bestimmungen von Teil 1 dieser Festsetzung zugelassen werden.

3.7 Die Durchlässigkeit des Bodens ist nach baubedingter Verdichtung auf allen nicht über- und unterbauten sowie befestigten Flächen wiederherzustellen. Zur Gewährung der Erreichung der angestrebten bodenspezifischen Funktionen ist eine bodenkundliche Baubegleitung durchzuführen.

3.8 Das in dem Gewerbegebiet, einschließlich der Geschäften, anfallende Niederschlagswasser ist oberirdisch in die offene Oberflächenwasserbewirtschaftungssystem einzuleiten, soweit es nicht versickert oder gesammelt und zur Brauchwasserversorgung oder zur Bewässerung verwendet wird. Ausnahmen sind nur für Dach- und Hofflächen und nur nach einer Vorbehandlung in einem Regenrückhaltebecken zulässig.

4. Immissionsschutzrechtliche Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

4.1 Innerhalb des Geltungsbereichs sind folgende Vorhaben und Anlagen zulässig, deren Lärmemissionen sowie begrenzt sind, dass die nachfolgend genannten Gesamt-Emissionskontingente LEK gemäß DIN 45691 tags 65 dB(A) und nachts 50 dB(A) und 55 dB(A) für die in der Nebenzeichnung 1 gekennzeichneten Teilflächen nicht überschritten werden.

Gültig für Mischgebiete und für Mischnutzungen in Gewerbegebieten außerhalb des Geltungsbereichs

Teilfläche	IRW		IRW		IRW	
	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$
A	65	50	65	50	65	50
B	65	50	65	52	65	52
C	65	50	65	50	65	50
D	65	49	65	49	65	49
E	65	46	65	46	65	46
F	65	46	65	46	65	46
G	65	51	65	53	65	54
H	65	51	65	53	65	54

LEK Gesamt-Emissionskontingent in T Bezugszeitraum Tag / N Bezugszeitraum NACHT

Tabelle 1: Emissionskontingente zur Bestimmung der immissionswirksame außerhalb des Geltungsbereichs für Immissionsorte in Mischgebieten sowie für Immissionsorten in Wohnnutzungen in Gewerbegebieten

Gültig für schutzbedürftige Nutzungen OHNE Wohnnutzungen in Gewerbegebieten und in Industriegebieten sowie für unbebaute Flächen (Bebauen) in außerhalb des Geltungsbereichs

Teilfläche	IRW		IRW		IRW	
	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$	$L_{EK,T}$	$L_{EK,N}$
A	65	65	65	65	65	65
B	65	65	65	65	65	65
C	65	65	65	65	65	65
D	65	65	65	65	65	65
E	65	65	65	65	65	65
F	65	65	65	65	65	65
G	65	65	65	65	65	65
H	65	65	65	65	65	65

LEK Gesamt-Emissionskontingent in T Bezugszeitraum Tag / N Bezugszeitraum NACHT

Tabelle 2: Emissionskontingente zur Bestimmung der immissionswirksame außerhalb des Geltungsbereichs für Immissionsorte von schutzbedürftigen Nutzungen ohne Wohnnutzungen in Industrie- und Gewerbegebieten sowie für unbebaute und ungeplante der zulässigen Pulsadenbestände, das Ordnungsamt oder der Kampfmittel-Bundesrad direkt zu benachrichtigen.

4.2 Sollten die entlang der Straße Vosslaug liegenden genehmigten Wohnnutzungen im Bereich der Flurstücke 56/6, 20/41, 20/52 und 134/10 der Flur 7 in der Gemarkung Suder im Sektor A aufgegeben werden, gelten dort die Gesamt-Emissionskontingente des Beurteilungszeitraumes Tag auch im Beurteilungszeitraum Nacht.

4.3 Sollten die entlang der Straße Vosslaug liegenden genehmigten Wohnnutzungen im Bereich des Flurstückes 20/33 der Flur 7 in der Gemarkung Suder im Sektor B aufgegeben werden, können dort die Gesamt-Emissionskontingente im Beurteilungszeitraum Nacht um 5 dB(A)nr erhöht werden.

4.4 Die Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens erfolgt nach DIN 45691, Abschnitt 5.

4.5 Bei der Prüfung der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens sind die immissionsrelevante außerhalb des Geltungsbereiches des B-Plans Nr. 169 zu berücksichtigen.

4.6 Die Berechnung der Immissionsanteile an den maßgebenden außerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Immissionsorten aus dem festgesetzten Gesamt-Emissionskontingenten ist nach Vorgaben der DIN 45691 ohne Berücksichtigung von Abschirmungen, Reflexionen oder anderen akustischen Parametern durchzuführen.

4.7 Ein Bescheid ist zulässig, wenn die nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel Lr am jeweils betrachteten Immissionsort innerhalb der dieser gerechten Richtungssektoren den Immissionsanteil erfüllt oder unterschreitet, der aus dem für das Betriebsgrundstück festgesetzten Gesamt-Emissionskontingent berechnet ist.

4.8 Abweichend zu DIN 45691, Abschnitt 3 wird festgesetzt: Ein Vorhaben ist auch dann zulässig, wenn der nach TA Lärm berechnete Beurteilungspegel Lr am jeweils betrachteten Immissionsort den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 10 dB(A) unterschreitet.

5. Erhaltungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB)

5.1 Die in der Fläche für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern vorhandenen Gehölze sind bei Abgang so zu ersetzen, dass der Umfang und der Charakter der Pflanzung erhalten bleiben. Eine solchergestalte Gewässerunterhaltung (u.a. Unterhaltung von wasserbeschreichen Einrichtungen / Fächer) für die Wasserwirtschaft muss gewährleistet sein.

5.2 Für Einzelpflanzungen sind standortgerechte, heimische Laubbäume und Mindestqualitäten gemäß Pflanzliste A zu verwenden.

6. Anpflanzungsgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

6.1 Einzelne Stellplätze sind durch Bäume, die zu repräsentieren sind, zu gliedern. Bei größeren zusammenhängenden Stellplatzanlagen ab zehn Stellplätze ist je angefangene weiche Stellplätze ein mindestens standortgerechter, heimischer Laubbaum zu pflanzen. Die Bäume sollen in einzugrünenden Beete können in Gruppen zusammengestellt werden. Im Kronendurchsatz zu pflanzender Bäume ist eine mindestens 6 m² große (kurze Seite mim. 2 m Länge), offene Vegetationsfläche (Baumscheibe) herzustellen. Bäume 12 m² große, dazu der artgut geeignete Pflanzen der Rabatte (nutzosoziale DIN 18916, DIN 18919 und FLL Empfehlung für Baumpflanzungen Teil 1+2), aufbereitete Baumgrube anzulegen und zu begrünen.

6.2 Mindestens 10% der Dachflächen der Hauptgebäude sind mit einer mindestens 12 cm starken Substratschicht mit einer extensiven Begrünung versehen und dauerhaft zu erhalten. Ausgenommen, notwendigen Belichtungen, Bel- und Entlüftungsanlagen, Brandschutzeinrichtungen oder die für die Aufnahme von technischen Anlagen dienen sowie für Solarkollektoren oder Anlagen für Photovoltaik genutzt werden sollen. Die Substratschicht Urbanfruchtgewege sind von der Berechnung der Dachfläche gemäß Satz 1 ausgenommen.

6.3 Die Dachflächen von Nebenanlagen mit Flachdach- oder fach geneigtem Dach mit einer Dachneigung bis 10 Grad sind extensiv zu begrünen.

7. Artenschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Außerhalbder und zum Schutz von wildlebenden Tierarten ausschließlich mit Leuchtmitteln mit warmweißer Lichtfarbe (Lichtfarbe mindestens 2700 Kelvin) zu versehen. Es ist zudem sicherzustellen, dass durch die Verwendung geeigneter Leuchtmittel zu reduzieren. Die Leuchtgehäuse sind gegen das Eindringen von Insekten dauerhaft geschlossen auszuführen und dürfen eine Oberflächentemperatur von 60°C nicht überschreiten. Die Leuchtkörper müssen oberhalb der horizontalen sowie auf angrenzende Wasserflächen, Gehölze oder Grünflächen ist unzulässig.

8. Flächen für Ausgleich und Ersatz (§ 9 Abs. 1a BauGB)

8.1 Als Kompensation der durch die zulässigen Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Plangebiet ist folgende Kompensationsmaßnahme innerhalb des Plangebietes zugeordnet:
- Pflanzung einer Hecke mit einer Mindestbreite von 3 m und einer Länge von 20 m
- Ausgleichsfläche gemäß Hecke Nr. 1 Ff. und 1991 der Flur 7 in der Gemarkung Suder, die sich bereits um ein Kohlewerdig entwickelnd Biotop handelt, können rechnerisch Maßgabe 50 % auf Grundfläche als Ausgleichsfläche angerechnet werden)

Als Kompensation der durch die zulässigen Eingriffe verursachten Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Plangebiet ist folgende planexterne Kompensationsmaßnahme zugeordnet:
- ... Ökopunkte innerhalb des Kompensationspools des ...

- Finale Klärung bis zum Satzungsbeschluss -

II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 Abs. 1 Nr. 2 LBO Schleswig-Holstein)

1. Werbeanlagen

1.1 Werbeanlagen sind an der Gebäuden nur oberhalb der Schnittkante Außenwand/ Dachfläche zulässig.

1.2 Freistehende Werbeanlagen dürfen, mit Ausnahme von Fahnenmasten, eine Höhe von 5,0 m über Gelände/anliegende nicht überschreiten.

1.3 Anlagen für die Außenwerbung mit Innenwerbungselementen, stark leuchtenden, blinkenden, lichtwechselnden und / oder bewegten Licht sind unzulässig.

III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN / HINWEISE

1. Gesetzlich geschützte Biotope

im Plangebiet befindet sich mehrere kleiß § 30 Abs. 2 BNatSchG geschützte Biotope, diese sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Jegliche Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen Beeinträchtigung der geschützten Biotope führen, sind verboten.

2. Wald

Am südöstlichen Plangebietsrand befindet sich ein Wald. Bei der Waldfläche handelt es sich um eine Teilfläche des Waldes „Suder Marsch" mit einer Gesamtgröße von ca. 3,5 ha. Die Waldfläche ist in der Karte A (Teil A) nachrichtlich dargestellt. Gemeinsprechend ist in diesem Bereich der Waldabstand nach § 24 LWaG SH zu beachten. In der Planzeichnung wird lediglich ein auf 18,30 m Breite reduzierter Waldabstand nachrichtlich dargestellt. Die Reduzierung des Waldabstandes wurde durch die Forstbehörde des Kreises Steinburg im Bereich zwischen 18,30 m und 20 m(in Baugebietsmitgrenzenfarbe (ggf. mit Auflagen) zu entscheiden.

3. Baumschutz

Bei der Durchführung von Bauvorhabenvorhaben ist die RAS LP 4 (Richtlinie für Anlage von Straßen – Teil: Landschaftspflege, – Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen) sowie die Baumschutzsatzung der Stadt Itzehoe zu beachten. Die Baumschutzsatzung der Stadt Itzehoe, Stadtgebiet, jedoch ausgenommen der im Bereich des bereitstehen Grundstücks die wirtschaftlichen Einheit als hersteuerbare und standortgerechter Einzelbaum zu pflanzen (standortgerechter Laubbaum, Stammumfang mindestens 18 cm, Handelsmaß 18/20 cm) und dauerhaft zu erhalten.

4. Artenschutzrechtliche Ge- und Verbote

Beachtung von Schutzzeiten für Vögel (Brutzeit / Brutzeiten):
Keine Rodung von Gehölzen und kein Abriss von Gebäuden in der Brutzeit (01.03. bis 30.09. – allgemeine Vogelschutzzeit, § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG) sowie in den Außenbereichen von Fledermäusen in ihren Sommerquartieren (01.03. bis 31.10.).
Für Gebäudeabrisse im Winter (November bis February) ist vor Abriss zu kontrollieren, ob besetzte Fledermaus- oder Vogelnistplätze vorhanden sind. Ist dies der Fall, ist der Abriss zeitlich so zu verschieben, dass ausgeschlossen ist, kein von Gebäudeabriss betroffen. Abriss/Verschiebung und ggf. CEF-Maßnahmen (Fledermaus) zu ergreifen.

Beachtung von Schutzzeiten für Vögel offener Landschaft / Bodenbrüter:
Baumaßnahmen sind außerhalb der Zeit von 01.03. bis 31.07. auszuführen; bei Baumaßnahmen, innerhalb der Brutzeiten ist sicherzustellen, dass keine Brutvorkommen vorhanden sind. Ggf. sind Vergrämungsmaßnahmen im Rahmen einer fachgutachterlich gelenkten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Vermeidung beabsichtigter Tötungen von Amphibien:
Zur Vermeidung beabsichtigter Tötungen von Amphibien in der Gewässerumgebung während ihrer Wanderzeit gilt eine Begrenzung des Baubetriebes (Baufeldfreimachung) auf den Zeitraum von 01.09. bis 29.09.02. Bei Nichteinhaltung dieser Zeitfenster ist eine fachgutachterliche Begleitung zur Vermeidung von Verletzungsvergehen im Rahmen einer fachgutachterlich gelenkten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Vermeidung von Tötungen von Vögeln:
Zur Vermeidung von Tötungen von Amphibien an den Gebäuden/umgebung während ihrer Wanderzeit gilt eine Begrenzung des Baubetriebes (Baufeldfreimachung) auf den Zeitraum von 01.09. bis 29.09.02. Bei Nichteinhaltung dieser Zeitfenster ist eine fachgutachterliche Begleitung zur Vermeidung von Verletzungsvergehen im Rahmen einer fachgutachterlich gelenkten ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

Vermeidung von Tötungen von Vögeln:
Zur Vermeidung von Tötungen von Vögeln